

Wasserwehrsatzung der Stadt Kirchberg mit Alarm- und Einsatzplan Hochwasser sowie Organisationsplan

vom 29.04.2014

Auf Grund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 Absatz 1, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg mit Beschluss vom 29. April 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg richtet für das Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Burkersdorf, Cunersdorf, Leutersbach, Saupersdorf, Stangengrün und Wolfersgrün einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 in der derzeit gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. August 2004 in der derzeit gültigen Fassung.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen (Anlage 1) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplanes für Unwetterwarnungen und Straßensperrungen sowie dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadtverwaltung Kirchberg – Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst“.
- (2) Für die Stadt Kirchberg gibt es keine relevanten Hochwassermeldepegel gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmierungsdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – HWMO) vom 17. August 2004 in der jeweils gültigen Fassung. Aus diesem Grund wurden an markanten Gewässerstellen je 4 Markierungsnägel eingeschlagen, die den Wasserstand im Bachverlauf angeben und schlussfolgernd daraus die jeweiligen Alarmstufen ausgerufen werden.

Die Markierungen – Wasserstandsanzeiger (WStA) - befinden sich an nachfolgend aufgeführten Stellen der Gewässer:

WStA 1 - Crinitzer Wasser

in der Gemeinde Crinitzberg/OT Obercrinitz im Bereich der Brücke Gemeindegeweg – Stützmauer vor dem Hausgrundstück Gemeindegeweg 9

WStA 2 - Rödelbach

in der Gemeinde Crinitzberg/OT Bärenwalde Stützmauer gegenüber dem Hausgrundstück Auerbacher Straße 102

WStA 3 - Rödelbach

in der Stadt Kirchberg/OT Saupersdorf im Bereich der Brücke gegenüber Hausgrundstück Auerbacher Straße 87

- (3) Bei Erreichen der Richtwasserstände (Markierungsnägel) der jeweiligen Alarmstufe sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen in der Stadt Kirchberg zu ergreifen:

Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 – Markierungsnagel 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Kontrolle der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe 2 – Markierungsnagel 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3 Markierungsnagel 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4 – Markierungsnagel 4: Hochwassergefahr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden
- ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an die Bürgermeisterin über den Landrat die Auslösung von Katastrophenalarm zu erwirken .

Diese Alarmstufen gelten für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (4) Die Bürgermeisterin hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Absatz 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3 und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Alarm- und Einsatzplan Hochwasser sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Absatz 4 HWNAV.
- (5) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer und Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung.
- (6) Bedienstete der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Mitglieder der Ortsfeuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist die Bürgermeisterin und der jeweilige Eigentümer einer Anlage (z.B. Brücke, Durchlass usw.) zuständig. Die Bürgermeisterin ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickau, Untere Wasserbehörde, unverzüglich informiert (§ 5 Absatz 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die Untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Absatz 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen der Bürgermeisterin oder ihres Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Bürgermeisterin kann zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchberg
 - b) die Bediensteten der Stadtverwaltung
 - c) die Einwohner
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 4 SächsGemO
 - e) Eigentümer einer Anlage

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen orientiert sie sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen werden vorrangig herangezogen. Sie haben in Kenntnis der durch Hochwasser zu erwartenden Auswirkungen die erforderliche Eigenvorsorge zur Schadensverhinderung bzw. –begrenzung zu treffen. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst über das Maß des Eigenschutzes hinaus herangezogenen Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) bis e) sollen einen Bescheid der Bürgermeisterin erhalten, der folgendes enthalten soll:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5, Absatz 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

- (3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis der Bürgermeisterin oder von ihr beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) bis e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) bis e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) - Neubekanntmachung vom 10. September 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Kirchberg sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 8 Absatz 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Absatz 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke; Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Ein Rechtsanspruch auf Information besteht nicht.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickau, Untere Wasserbehörde abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes für Unwetterwarnungen und Straßensperrungen (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV) sowie dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadtverwaltung Kirchberg – Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst“.
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Beobachter der Markierungen gemäß § 2 Absatz 2 im Stadtgebiet zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

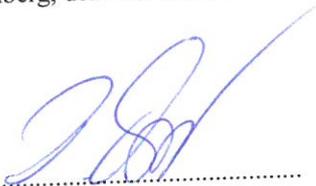
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 (Handdienste und Spanndienste) nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 28. Juni 2005 außer Kraft.

Kirchberg, den 29.04.2014



.....
D. Obst
Bürgermeisterin



- Anlagen:
- 1 – Alarm- und Einsatzplan Hochwasser für die Stadt Kirchberg
 - 2 – Organisationsplan für die Stadt Kirchberg

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Anlage 1 zur Wasserwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 29.04.2014

Alarm- und Einsatzplan Hochwasser

Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Stadt Kirchberg

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteeinsatz	Mittelleinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadt Kirchberg									
1	Rödelbach	WStA 2 Markierungsnagel 1	Brücken	Kein Durchlass durch Treibgut, Anstauung des Baches, Überflutung der Straßen	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der Straßen	Bauhof OFw Kirchberg Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Kirchberg
2	Teiche Pohlteichkette	10 cm vor Überlauf	Teichdamm	Dammbruch	Ständige Kontrollen Sicherung des Dammes	Bauhof OFw Kirchberg Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Kirchberg
3	Teich Niedercrinitzer Straße	10 cm vor Überlauf	Teichdamm	Dammbruch	Ständige Kontrollen Sicherung des Dammes	Bauhof OFw Kirchberg Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Kirchberg
4	Teich Lengfelder Straße	10 cm vor Überlauf	Teichdamm	Dammbruch	Ständige Kontrollen Sicherung des Dammes	Bauhof OFw Kirchberg Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Kirchberg
5	Freitagsteiche Wiesener Straße	10 cm vor Überlauf	3 aufeinanderfolgende Teiche freistehende Teichdämme	Dammbruch	Ständige Kontrollen Sicherung des Dammes	Bauhof OFw Kirchberg Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Kirchberg
6	Leutersbacher Wasser	steigender Wasseranstieg	Straßendurchführung an Wiesenstr.	Kein Durchlass durch Treibgut, Rückstau	Beseitigung des Treibgutes	OFw Kirchberg	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin	Anwohner Polizei

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteein-satz	Mittelleinsatz	Verantwort-lichkeit	zu Alarmieren-de
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		serstand	und Wehr; Bach-überbauung ab Lengfelder Str.	durch Rödelsbach, Überflutung	tes Sicherung der Straßen	Eigentümer		Eigentümer	OFw Kirchberg
Ortsteil Saupersdorf									
7	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Brücke Randsiedlung	Kein Durchlass durch Treibgut an „angehängter“ Gasleitung, Überflutung d. Straßen	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der Straßen	Bauhof OFw Saupersdorf Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Polizei OFw Saupersdorf
8	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Wehr am Kindergartenweg	Kein Durchlass durch Treibgut, Anstauung d. Baches, Überflutung d. Straßen, Überschwemmung angrenzende Grundstücke	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der Straßen und Grundstücke	Bauhof OFw Saupersdorf Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Saupersdorf
9	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Brücke Schneeburger Allee	Kein Durchlass durch Treibgut an „angehängter“ Gasleitung, Überflutung der Straßen	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der Straßen	OFw Saupersdorf Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	Polizei OFw Saupersdorf
10	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Gemeindesteig	Ausspülung von Bachmauern	Sicherung der Grundstücke	OFw Saupersdorf Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Saupersdorf
11	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Brücke Gemeindeamt	Relativ geringe Höhe der Brücken, dadurch Anhäufung von Treibgut	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der Straßen	OFw Saupersdorf Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Polizei OFw Saupersdorf
12	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Brücke Burkersdorfer Straße	Anhäufung von Treibgut in einer Kurve	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der Straßen	OFw Saupersdorf Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	Polizei OFw Saupersdorf
13	Rödelsbach im OT Saupersdorf	WStA 2 Markierungsnagel 1	Wehr am Mühlggraben	Anhäufung von Treibgut u. Überflutungen der Straße und Grundstücke	Beseitigung des Treibgutes Sicherung der	OFw Saupersdorf Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Saupersdorf

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteein-satz	Mittelsatz	Verantwort-lichkeit	zu Alarmieren-de
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					Strassen u. Grundstücke				
14	Teichanlagen am Park	10 cm vor Überlauf	4 hintereinanderliegende Teiche	Dammbruch	Ständige Kontrollen Sicherung des Dammes	Bauhof OFw Sauerpersdorf Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Sauerpersdorf
OT Cunersdorf									
15	Rödelbach im OT Cunersdorf	WStA 2 Markierungs-nagel 1	Gebäude Kirchberger Str. 21 (Turnhalle)	Überflutung des Gebäudes	Sicherung mit Sandsäcken	OFw Cunersdorf Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Cunersdorf
16	Rödelbach im OT Cunersdorf	WStA 1 u. 2 Markierungs-nagel 1	Brücke Am Wiesengrund	Rückstau, Anprall von Treibgut	Sicherung der Brücke; Abhalten von Treibgut	OFw Cunersdorf Eigentümer	Absperrrmittel Reilshaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Cunersdorf
17	Rödelbach im OT Cunersdorf	WStA 2 Markierungs-nagel 1	Brücke Kirchberger Str. 17 Fußgänger- und Fahrbrücke	Rückstau, Anprall von Treibgut	Sicherung der Brücke; Abhalten von Treibgut	OFw Cunersdorf Eigentümer	Absperrrmittel Reilshaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Cunersdorf
18	Rödelbach im OT Cunersdorf	WStA 2 Markierungs-nagel 1	Brücke Kirchberger Str. 31 Fußgängerbrücke	Rückstau, Anprall von Treibgut	Sicherung der Brücke; Abhalten von Treibgut	OFw Cunersdorf Eigentümer	Absperrrmittel Reilshaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Cunersdorf
19	Crintizer Was-ser im OT Cunersdorf	WStA 1 Markierungs-nagel 1	Brücke zwischen Parkplatz und Lagerschuppen	Rückstau, Anprall von Treibgut	Sicherung der Brücke; Abhalten von Treibgut	OFw Cunersdorf Eigentümer	Absperrrmittel Reilshaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Cunersdorf
20	Crintizer Was-ser im OT Cunersdorf	WStA 1 Markierungs-nagel 1	Brücke Grundstück Dressel Kirchberger Str. 22	Rückstau, Anprall von Treibgut	Sicherung der Brücke; Abhalten von Treibgut	OFw Cunersdorf Eigentümer	Absperrrmittel Reilshaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Cunersdorf
OT Burkersdorf									
21	Teich am Hohen Forst 35 im OT Bur-	10 cm vor Überlauf	Teichdamm	Dammbruch und Überflutung der angrenzenden Wohngrundstücke	Ständige Kontrolle Befestigung	Bauhof OFw Burkersdorf	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Burkersdorf

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsräumens und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Mittelleinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	kersdorf				und Erhöhung des Teichdammes	Eigentümer			
22	Dorfbach im OT Burkersdorf	Stetig steigen-der Wasserstand	Grundstücke und Wohnhaus am Hohen Forst 3	Überschwermmung der Grundstücke und des Wohnhauses	Abdichtung der Grundstücksentwässerung Rückstau des Baches bekämpfen	OFw Burkersdorf Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Burkersdorf
23	Großer Teich an Schneeberger Straße im OT Burkersdorf	10 cm vor Überlauf	Teichdamm	Dammbruch und Überflutung der angrenzenden Wohngrundstücke	Ständige Kontrolle Sicherung des Teichdammes, evtl. kontrolliertes Ablassen	Bauhof OFw Burkersdorf Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Burkersdorf
OT Leutersbach									
24	Giegentrüner Bach im OT Leutersbach	Stetig steigen-der Wasserstand	Brücke an Wiesenstraße	Anstauung an Brücken und Wehr	Öffnen des Wehres Beseitigung des Treibgutes	OFw Leutersbach Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Leutersbach
25	Giegentrüner Bach im OT Leutersbach	Stetig steigen-der Wasserstand	Grundstück, Hauptstraße 66 b, Fam. Koppmann	Überflutung Keller	Sicherung des Grundstückes und Auspumpen d. Kellers	OFw Leutersbach Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Leutersbach
26	Giegentrüner Bach im OT Leutersbach	Stetig steigen-der Wasserstand	Brückendurchlass an Schule	Durchlass zu klein, deshalb Anstauung durch Treibgut und erhöhte Wassermengen, Überflutung der Straße – dadurch Behinderung des Einsatzes der Feuerwehr	Beseitigung des Treibgutes	OFw Leutersbach Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Leutersbach
27	Giegentrüner	Stetig steigen-	Brücke am Gehöft	Anstauung von Treib-	Beseitigung	OFw Leu-	Reißhaken	Bürgermeister-	Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsräum und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Mittelleinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Bach im OT Leutersbach	der Wasserstand	Kolbe	gut, Überflutung der Straße	des Treibgutes	tersbach Eigentümer	Sandsäcke	rin Eigentümer	Polizei OFw Leutersbach
28	Großer Teich	10 cm vor Überlauf	Teichdamm	Dammbruch und Überflutung der gesamten Ortslage Leutersbach	Ständige Kontrolle Sicherung des Teichdammes, evtl. kontrolliertes Ablassen	Bauhof OFw Leutersbach Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Leutersbach
OT Wolfersgrün									
29	Crinitzbach im gesamten OT Wolfersgrün	Stetig steigen der Wasserstand	10 Straßenbrücken u. viele kleine priv. Fußgängerbrücken über dem Bachlauf in der gesamten Ortslänge	Anstauung von Treibgut, Abspülung der Uferbefestigungen in Straßennähe, Überflutung der Grundstücke	Beseitigung des Treibgutes, evtl. Rückbau v. Kl. Fußgängerbrücken, Sicherung d. Straßen	OFw Wolfersgrün Eigentümer	Reißhaken Sandsäcke u. Steinbarrieren	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Wolfersgrün
30	Talsperre im OT Wolfersgrün	Nach Info LTV	Dammkronen	Dammbruch	Ständige Kontrolle, evtl. kontrolliertes Ablassen, Sicherung des Dammes	Bauhof OFw Wolfersgrün Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Wolfersgrün
31	Teiche im Dorfbereich des OT Wolfersgrün	10 cm vor Überlauf	Teichdämme	Dammbrücke	Ständige Kontrolle, evtl. kontrolliertes Ablassen, Sicherung der Dämme	Bauhof OFw Wolfersgrün Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner Polizei OFw Wolfersgrün
OT Stangengrün									
32	Teich im OT Wolfersgrün	10 cm vor Überlauf	Dammbruch	Selferts Teich, Mühlenweg 1	Ständige Kontrolle, Sicherung	Bauhof OFw Stangengrün	Sandsäcke	Bürgermeisterin	Anwohner OFw Stangengrün

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsräumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteeinsatz	Mittelsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
33	Teich im OT Stangengrün	10 cm vor Überlauf	Dammbruch	Grimms Teich, Hirschfelder Straße 37	rung des Dammes	gengrün Eigentümer		Eigentümer	gengrün
34	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Grundstück Sabine Klötzer, Am Eisenberg 8	Überflutung der Bachunterführung und der Grundstücke	Sicherung der Grundstücke	OFw Stangengrün Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Stangengrün
35	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Parkplatz Am Eisenberg 4	Überflutung der Bachunterführung	Sicherung der Grundstücke	OFw Stangengrün Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Stangengrün
36	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Grundstück Mario Wirker, Hirschfelder Straße 58	Überflutung Keller	Sicherung des Grundstückes und Auspumpen d. Kellers	OFw Stangengrün Eigentümer	Sandsäcke Pumpe	Bürgermeisterin Eigentümer	Anwohner OFw Stangengrün
37	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Brücke am Grundstück Helmuth Mehlhorn, Hirschfelder Straße 24	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquerschnitt)	Beseitigung des Treibgutes	OFw Stangengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Stangengrün
38	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Brücke am Grundstück Rene Weck, Hirschfelder Straße 26 a	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquerschnitt)	Beseitigung des Treibgutes	OFw Stangengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Stangengrün
39	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Grundstück Erich Weck, Hirschfelder Straße 26	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquerschnitt)	Beseitigung des Treibgutes	OFw Stangengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Stangengrün
40	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Grundstück Jens Mehlhorn, Hirschfelder Straße 29	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquerschnitt)	Beseitigung des Treibgutes	OFw Stangengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Stangengrün
41	Dorfbach im OT Stangengrün	Stetig steigen der Wasserstand	Grundstück Gottleid Graupner, Hirschfelder Straße 19	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquerschnitt)	Beseitigung des Treibgutes	OFw Stangengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeisterin Eigentümer	OFw Stangengrün

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kraftfreisetzung	Mittelleinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
42	Dorfbach im OT Stangen-grün	Stetig steigen-der Wasser-stand	Grundstück Wolf-gang Köchel, Hirschfelder Straße 19 a	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquer-schnitt)	Beseitigung des Treibgu-tes	OFw Stan-gengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeiste-rin Eigentümer	OFw Stan-gengrün
43	Dorfbach im OT Stangen-grün	Stetig steigen-der Wasser-stand	Grundstück Wot-schski, Hirschfel-der Straße 18	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquer-schnitt)	Beseitigung des Treibgu-tes	OFw Stan-gengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeiste-rin Eigentümer	OFw Stan-gengrün
44	Dorfbach im OT Stangen-grün	Stetig steigen-der Wasser-stand	Grundstück Ingo Threttmeyer, Hirschfelder Straße 17 a	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquer-schnitt)	Beseitigung des Treibgu-tes	OFw Stan-gengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeiste-rin Eigentümer	OFw Stan-gengrün
45	Dorfbach im OT Stangen-grün	Stetig steigen-der Wasser-stand	Grundstück Sieg-mar Tröger, Hirschfelder Straße 15	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquer-schnitt)	Beseitigung des Treibgu-tes	OFw Stan-gengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeiste-rin Eigentümer	OFw Stan-gengrün
46	Dorfbach im OT Stangen-grün	Stetig steigen-der Wasser-stand	Grundstück Gott-hard Wappler, Hirschfelder Straße 3	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquer-schnitt)	Beseitigung des Treibgu-tes	OFw Stan-gengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeiste-rin Eigentümer	OFw Stan-gengrün
47	Dorfbach im OT Stangen-grün	Stetig steigen-der Wasser-stand	Brücke in Nähe Talmühle	Kein Durchlass durch Treibgut an der Brücke (geringer Brückenquer-schnitt)	Beseitigung des Treibgu-tes	OFw Stan-gengrün Eigentümer	Reißhaken	Bürgermeiste-rin Eigentümer	OFw Stan-gengrün

Organisationsplan

a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer und der Anlagen

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

1. Rödelbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen
2. Crinitzer Wasser im OT Cunersdorf
3. Giegegrüner Bach und Teiche im OT Leutersbach
4. Talsperre und Crinitzer Wasser im OT Wolfersgrün
5. Bachlauf im gesamten Ortsbereich Stangengrün einschließlich der einfließenden Teiche
6. Dorfbach am Hohen Forst 3 und die Teiche am Hohen Forst 35 und der Schneeberger Straße
7. Teichanlagen im Park im OT Saupersdorf

b) Verantwortlich:

Bürgermeisterin

1. Stellvertreter
2. Stellvertreter

Einsatzleiter: Stadtwehrleiter

c) Art der Alarmierung: Funkmeldeempfänger (FME) und Sirene

1. Die Bürgermeisterin oder ihr Beauftragter alarmieren telefonisch die Leitstelle Zwickau, die dann über FME und Sirene die örtlichen Feuerwehren alarmiert.
2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.
3. Die Einwohner werden über die Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.
4. Nachdem durch die Bürgermeisterin oder ihren Beauftragten nach Punkt 1 alarmiert wurde, ist das Landratsamt Zwickau, Fachdienst Brandschutz/Bevölkerungsschutz und die Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung ist das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Kirchberg. Bei Schadensereignissen, die nur einen Ortsteil betreffen, befindet sich der Versammlungsort der Einsatzleitung im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die alarmierten Kräfte der Ortsfeuerwehren treffen sich im Gerätehaus ihrer Ortsfeuerwehr und setzen sich mit der Einsatzleitung in Verbindung.

e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit Speisen und Getränken wird vom Einsatzleiter, bevorzugt über die Ortsfeuerwehren, organisiert.

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Kirchberg, im Bauhof der Stadt Kirchberg sowie auf den Einsatzfahrzeugen.

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort
Schlauchboot	1 Stück	Gerätehaus der OFW Kirchberg Aufteilung bzw. Lagerung wird durch den Einsatzleiter angewiesen
Absperrband	4.000 m	
Arbeitshandschuhe	20 Paar	
Äxte	10 Stück	
Arbeitsscheinwerfer	12 Stück (auf den Löschfahrzeugen)	
Notstromaggregate	8 Stück (7 x auf den Löschfahrzeugen und 1 x im GH Kirchberg)	
Flachschaufeln	40 Stück	
Gummistiefel verschiedene Größen	20 Paar	
Wattstiefel verschiedene Größen	14 Paar	
Halteleinen	40 Stück	
Kreuzhacken	10 Stück	
Motorkettensägen	9 Stück (8 auf den Löschfahrzeugen und 1 x im GH Kirchberg)	
Sandsäcke ungefüllt	16.000 Stück	
Turbo-Tauchpumpen	2 Stück	
Schmutzwasserpumpen	6 Stück (4 x im GH und 2 x auf Löschfahrzeugen)	
Spaten	15 Stück	
Straßenbesen	30 Stück	
Treibstoff (Normalbenzin unverbleit)	100 l	
Treibstoff (Diesel)	40 l	
Verlängerungskabel 50 m	12 Stück	
Einreißhacken groß	4 Stück	
Einreißhacken klein	4 Stück	

